



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besondere Bestimmungen für die
Prüfungsordnung für den Studiengang

Motion Pictures
Bachelor of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 04.11.2014

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	8

Anlage 1: Regelstudienprogramm

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge

Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4: Praxisordnung

Anlage 4.1: Praktikumsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

Anlage 5: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Motion Pictures. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medienproduktion in der Medienbranche Film und Fernsehen, sowie auf verwandten Gebieten befähigt. Berufsbilder, die aus heutiger Sicht mit dem Studium angestrebt werden können, sind beispielsweise die der Produzentin/des Produzenten, der Regisseurin/des Regisseurs, der Kamerafrau/des Kameramanns, der Spezialistin/des Spezialisten für Postproduktion, der Konzepterin/des Konzepters, der Entwicklerin/des Entwicklers, Autorin/Autor fiktionaler und non-fiktionaler Stoffe und Formate und der Vermarkterin/des Vermarkters von linearen und non-linearen Medienprodukten oder der Managerin/des Managers in Medienunternehmen.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.
- (3) Das Studium im Studiengang Motion Pictures vermittelt
 - a) spezifische Kompetenzen in Konzeption, Gestaltung, Produktion und Vermarktung von linearen und interaktiven Medienprodukten. Digitale Medienprodukte besitzen einen kulturellen, informativen, werblichen oder unterhaltenden Charakter. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für die unterschiedlichen Medienformate und Medienanwendungen herzustellen und zu vermarkten.
 - b) Kompetenzen und Grundlagenwissen aus den Bereichen Gestaltung (Media Design), Technik (Technology), kultur- und medienwissenschaftliche Theorie (Media Philosophy) und Management (Media Management) und ist insofern in seiner Grunddefinition bereits fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen vermittelt, wie Praktika, Seminare und Projektwerkstätten, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- (4) Das in den Werkstätten verfolgte didaktische Konzept des Problem-Based-Learning ermöglicht eine intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie von praktischem Methodenwissen mit Problemlösungskompetenz. Für den einzelnen Studierenden ermöglicht diese Lehrform eine Zunahme der Selbstkontrolle, Eigenmotivation und Selbstorganisation. Gleichzeitig werden die Studierenden auf Arbeitsformen vorbereitet, in denen Methodologie, Teamleistung und Organisationsorientierung gesteigerte Bedeutung gewinnen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 25 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung muss eine Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Zudem müssen hinreichende Deutsch-Kenntnisse nachgewiesen werden. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang.
- (2) Für das Studium im Studiengang Motion Pictures muss ein Vorpraktikum von sechs Wochen nachgewiesen werden. Dieses muss gemäß § 2 Abs. 9 ABPO bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Credit Points vergeben. Wird das Vorpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte.

Für die Anerkennung des Vorpraktikums gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das Vorpraktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
- b) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufgelistet.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss der Fachoberschule für Gestaltung oder einer Berufsfachschule in Berufen der Medienproduktion, Medientechnologie oder Mediengestaltung nachweisen können, werden zwei der erforderlichen sechs Wochen anerkannt.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 110 CP, Wahlpflichtmodule mit Umfang von 55 CP, ein Praxismodul mit 30 CP und das Bachelormodul (Bachelor Module) mit 15 CP. Ab dem 2. Semester ist die zentrale Projektwerkstatt vorgesehen, die sich bis zum 7. Semester fortsetzt. Im 2. Semester wird die Projektwerkstatt von einem Pflichtmodul im Bereich Media Philosophy (SuK) flankiert, das sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt. Parallel zu den Modulen der Projektwerkstatt erarbeiten sich die Studierenden ab dem 2. Semester in Wahlpflichtmodulen ein individuelles Profil. Die Wahlpflichtmodule dienen einer studienspezifischen

schen Vertiefung. Im 4. Semester ist das Praxismodul angesiedelt. Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul (Bachelor Module) abgeschlossen.

- (2) Das Studienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Der Wahlpflichtbereich ist im Katalog ME definiert. Er enthält vier verschiedene Bereiche: Media Design, Technology, Media Management und Media Philosophy. Im 2. Semester sind hieraus zwei Wahlpflichtmodule frei aus diesen vier Bereichen wählbar. Im 3., 5., und 6. Semester sind jeweils drei Wahlpflichtmodule frei aus diesen vier Bereichen wählbar.
- (2) Ein Wahlpflicht-Angebot kann mehrfach gewählt werden, wenn gewährleistet wird, dass jeweils andere Themen bearbeitet werden.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von §7 ABPO besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) von 18 Wochen Dauer und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar/Preparation, Follow Up). Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Zulassung zum Praxismodul regelt § 11 Abs. 7.
- (2) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) der vorliegenden BBPO.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Prüfungssystem. Der Meldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Der Meldezeitraum beginnt spätestens 4 Wochen vor der Prüfung und endet mit Ablauf des 3. Werktags (Montag-Freitag) vor der Prüfung. Die nach §14 Abs. 3 ABPO erforderliche Mitteilung über die Zulassung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Bei erstmaliger Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist die Abmeldung bis spätestens einen Tag vor der Prüfung bis 12.00 Uhr über das elektronische Prüfungssystem möglich.
- (4) Bei nicht bestandener Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann ferner den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung.
- (6) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des 5. Semesters müssen alle Prüfungsleistungen der Semester 1-3 bis auf zwei Wahlpflichtmodule der Semester 1-3 bestanden sein.
- (7) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen alle Pflichtmodule der ersten beiden Semester bestanden sein.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul (Bachelor Module). Das Abschlussmodul des Studiengangs Motion Pictures im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im siebten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus dem Bachelor Projekt (Bachelor Project) und dem Kolloquium (Colloquium).
- (2) Das Bachelor Projekt soll zeigen, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Motion Pictures auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel einen praktischen Teil (Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Für die Meldung zum Bachelormodul (Bachelor Module) und den Beginn der Bearbeitungszeit des Bachelor Projekts legt der Prüfungsausschuss den Termin oder mehrere Termine fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können individuelle Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gewährt werden.
- (4) Die Meldung zum Bachelormodul (Bachelor Module) muss schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsbüro des Fachbereichs oder mittels der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Für die Zulassung zum Bachelormodul (Bachelor Module) ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis sechsten Studiensemesters inklusive der Praxisphase nachzuweisen bis auf maximal zwei Wahlpflicht-Module.
- (6) Die Bearbeitungszeit des Bachelor Projekts beträgt drei Monate. Abweichungen davon sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 5 ABPO zulässig.
- (7) Die Dokumentation (also der schriftliche Teil des Bachelor Projekts) muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Bei Abgabe auf Deutsch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache beigefügt werden, bei Abgabe auf Englisch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache.
- (8) Das Bachelor Projekt ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung schriftlich im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Der praktische Teil des Bachelor Projekts ist dreifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil (Dokumentation) ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges

Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden.

- (10) Nach Bestehen des Bachelor Projekts werden die Arbeitsergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
- (11) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul (Bachelor Module) zu wiederholen.
- (12) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Motion Pictures finden in der Regel auf Deutsch statt.
- (2) Studios, Labore sowie weitere Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nichtkommerzielle Zwecke zur Verfügung. Soll dies gewünscht werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit der Hochschule.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Digital Media mit dem Schwerpunkt Video oder im Studiengang Motion Pictures an der Hochschule Darmstadt vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb von dreieinhalb Jahren nach diesem Zeitpunkt einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können schriftlich den Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung beantragen, soweit das entsprechende Fachsemester bereits angeboten wird. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Die von Studierenden gemäß Abs. 1 bislang erbrachten Leistungen werden in entsprechender Anwendung des § 19 ABPO angerechnet. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit von 7 Semestern werden alle noch verbliebenen Studierenden gemäß Abs. 1 durch Beschluss des Prüfungsausschusses in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.
- (5) Studierende gemäß Absatz (1) können schriftlich den Wechsel beantragen soweit das entsprechende Fachsemester bereits angeboten wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 15.12.2014 in Kraft.

Dieburg, 04.11.2014

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO- Motion Pictures)**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Inhalt

0. Allgemeines
1. Modulübersicht im Semester 1
2. Modulübersicht im Studiensemester 2
3. Modulübersicht im Studiensemester 3
4. Modulübersicht im Studiensemester 4
5. Modulübersicht im Studiensemester 5
6. Modulübersicht im Studiensemester 6
7. Modulübersicht im Studiensemester 7
8. Wahlpflichtkatalog Projects WP

0 Allgemeines

Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO- Motion Pictures) des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben:

- 1.1. Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls (Learning Outcomes and Competencies);
- 1.2. Inhalte des Moduls (Indicative Module Contents);
- 1.3. Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
- 1.4. Zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Teilnahmevoraussetzungen (Prerequisite Subjects);
- 1.5. Zu erbringende Prüfungen sowie deren Art, Form und Gewichtung (Assessment Methods);
- 1.6. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Workload) und die Zahl der vergebenen Credit Points (CP);
- 1.7. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots (Semester, Duration and Module Frequency);

1 Modulübersicht im Studiensemester 1

Semester	1					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
MD1	Media Design 1 Basic Principles of Media Design	4+4	10	250	1	70	30	Präsentation
MI/T1	Media Technology 1 Basics of Media Technology	4+4	10	250	1	50	50	Klausur
MM1	Media Management 1 Media Industries and Basic Principles of Communi- cation, Teamwork and Project Management	1+2	5	125	1	40	60	Präsentation
MPH1	Media Philosophy 1 Media, Culture, Technology and Communication	1+2	5	125	1	40	60	Klausur
Summe		22	30	750				

2 Modulübersicht im Studiensemester 2

Semester	2					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
MP2	Media Project 2 Experimental Media Projects Sub-module Media Design Sub-module Media Technology	7	15	375	1	33.3 33.3	33.3	Präsentation
SuK2	Media Philosophy 2 Diversity and Intercultural Communication in Globalized Media	1+1	5	125	1	40	60	schriftliche oder mündliche Prüfung
ME2.1	Media Elective 2.1	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME2.2	Media Elective 2.2	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
Summe		15	30	750				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective 2.1 bis 2.3“ sind zwei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog ME2 zu wählen.

3 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
MP3	Media Project 3 Professional Media Projects Sub-module Media Design Sub-module Media Technology Sub-module Media Management	9	15	375	1		25	Präsentation
						25		
						25		
ME3.1	Media Elective 3.1	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME3.2	Media Elective 3.2	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME3.3	Media Elective 3.3	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
Summe		18	30	750				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective 3.1 bis 3.3“ sind drei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog ME2 zu wählen.

4 Modulübersicht im Studiensemester 4

Semester	4					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
IP	Praxismodul Preparation Follow Up	2 2	30	750	1	-	100	Präsentation des Praxisberichts
Summe		4	30	750				

5 Modulübersicht im Studiensemester 5

Semester	5					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
MP5	Media Project 5 Transmedial Projects Sub-module Media Design Sub-module Media Technology Sub-module Media Management	9	15	375	1	25 25 25	25	Präsentation
ME5.1	Media Elective 5.1	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME5.2	Media Elective 5.2	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME5.3	Media Elective 5.3	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
Summe		18	30	750				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective 5.1 bis 5.3“ sind drei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog ME2 zu wählen.

6 Modulübersicht im Studiensemester 6

Semester	6					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
MP6	Media Project 6 Advanced Media Projects Sub-module Media Design Sub-module Media Technology Sub-module Media Management	9	15	375	1	25 25 25	25	Präsentation
ME6.1	Media Elective 6.1	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME6.2	Media Elective 6.2	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME6.3	Media Elective 6.3	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
Summe		18	30	750				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective 6.1 bis 6.3“ sind drei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog ME2 zu wählen.

7 Modulübersicht im Studiensemester 7

Semester	7					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungs- leistung
MP7R	Media Project 7 Research Project	3	15	370	1	75	25	Präsentation
MP7B	Bachelor Module Bachelor Project Colloquium	4	15	390	1	- -	75 25	Abschlussarbeit Kolloquium
Summe		7	30	760				

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO- Motion Pictures)**

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

Table of Contents

0. Vorbemerkungen21.....	
1. Wahlpflichtkatalog ME für das 2. bis 6. Semester	21

o. Vorbemerkungen

(1) Sämtliche Wahlpflicht-Module (Electives) werden im Sinne des § 1 Abs.7 ABPO durch folgende Punkte beschrieben:

1. Die Inhalte (Indicative Module Contents);
2. Die Lern- und Qualifikationsziele (Learning Outcomes) im Sinne von zu erwerbenden Kompetenzen (Competencies);
3. Die Lehrveranstaltungen (Type of Course) mit den Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
4. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Workload) und die Zahl der vergebenen Punkte (CP);
5. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Modul (Prerequisites Subjects)
6. Die Dauer (Duration) und zeitliche Gliederung (Semester) sowie die Häufigkeit des Angebots (Module Frequency);
7. Die Verwendbarkeit des Moduls in verschiedenen Studiengängen (Used in other Courses);
8. Die Beschreibung der im Modul zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungen (Assessment Methods), sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls (Prerequisites for CP).

(2) Die Übersicht über die Wahlpflichtkataloge im Punkt 2 und 3 dieser Anlage enthält:

1. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (workload) und die Zahl der vergebenen Punkte (CP);
2. Die Dauer des Angebots (Duration);
3. Die Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelormodul sind in § 12 BBPO, zu allen anderen Modulen in § 11 BBPO geregelt. Darüber hinaus sind eventuelle weitere Zulassungsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(4) Für sämtliche Wahlpflichtmodule wird eine Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Diese erste Wiederholungsprüfung wird in derselben Art und Form durchgeführt wie die nicht bestandene Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Rahmen der regulären Prüfung des nächsten Jahrgangs.

1. Wahlpflichtkatalog ME für das 2. bis 6. Semester

Im 2. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtangebote (Electives) aus dem Katalog ME zu wählen, im 3., 5., und 6. Semester sind jeweils drei Wahlpflichtangebote aus dem Katalog ME zu wählen. Insgesamt sind demnach elf Wahlpflichtangebote zu wählen. Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

Semester	2, 3, 5, 6					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-leistung	Form der Prüfungsleistung
Electives Media Design								
ME_01	Advanced Video Production	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_02	Advanced Post Production	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_03	Advanced Montage	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_04	Film Sound	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_05	Media Installation	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_06	Creative Writing, Dramaturgy and Storytelling for Linear and/or Interactive Media	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_07	Media Experiments	3	5	125	1	-	100	Präsentation
Electives Media Technology								
ME_08	Advanced Film, AV and studio technology	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_09	Transmedia Technology	3	5	125	1	-	100	Präsentation
Electives Media Management								
ME_10	Media Events and Marketing	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_11	Media Producing	3	5	125	1	-	100	Präsentation
SuK_12	Media and Entertainment Law	3	5	125	1	-	100	Präsentation
Electives Media Philosophy								
ME_13	Media Art History	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_14	Cultures and Creative Practices in Digital Media	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_15	Media Environments and Spaces	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_16	Media Ethics and Philosophy	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_17	Media and Communication Theories	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME_18	Play, Game, Act, Use: Concepts, History and Practices	3	5	125	1	-	100	Präsentation

Anlage 3 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO- Motion Pictures)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Frau/Herr **Mike Musterman**

geboren am **28. November 1953**
in **Frankfurt am Main**

hat im Fachbereich **Media**
Studiengang **Motion Pictures**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Credit Points (CP) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

Basic Principles of Media Design	gut (2,3)	(5 CP)
Basics of Media Informatics and Media Technology	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Basic Principles of Communication and Teamwork	gut (1,7)	(5 CP)
Media, Culture, Technology and Communication	gut (1,7)	(5 CP)
Diversity and Intercultural Communication in Globalized Media	gut (1,7)	(5 CP)
Experimental Media Projects	befriedigend (3,0)	(10 CP)
Professional Media Projects	befriedigend (3,0)	(15 CP)
Transmedia Projects	befriedigend (3,0)	(15 CP)
Advanced Media Projects	gut (2,3)	(15 CP)
Research Project	gut (2,3)	(15 CP)

Bachelor -Zeugnis
Vorname Nachname

Wahlpflichtmodule /

Basics in Media Design	gut (1,7)	(5 CP)
Basics in Interactive Media Technology	gut (1,7)	(5 CP)
Advanced Video Production	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Advanced Post Production	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Interaction & Interface Design	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Media Experiments	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Advanced Media Systems	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Mobile/Web Application	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Interface Technology	befriedigend (2,7)	(5 CP)
Media Events and Marketing	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Media Producing	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Media Art History	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Media Envrionments and Spaces	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Media Ethics and Philosophy	sehr gut (1,3)	(5 CP)

Bachelor Project with Colloquium

Thema	Text		
	Text		
Bewertung	sehr gut (1,3)	A	(15 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS/ 210 CP

Gesamtbewertung / **gut bestanden (1,9)**

Darmstadt, den **05. Oktober 2012**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Media**
im Studiengang **Motion Pictures**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für Praxismodul

Motion Pictures (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Motion Pictures (BBPO-Motion Pictures)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls
- § 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls
- § 4 Praktikantenamt, Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studienprogramm des Studiengangs Motion Pictures am Fachbereich Media enthält ein Praxismodul. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben einer Medienproduzentin oder eines Medienproduzenten durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxismoduls wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxismodul enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxismodul wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul ist durch § 11 Abs. 7 BBPO geregelt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester voraus.

§ 4 Praktikantenamt, Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter

- (1) Der Fachbereich richtet ein Praktikantenamt ein, das für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika zuständig ist.

- (2) Zur Organisation und Durchführung des Praxismoduls setzt das Dekanat für den Studiengang Motion Pictures eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (3) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
 - a) die Unterstützung des Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
 - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
 - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
- (4) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
 - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.

- (5) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
- a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,
 - b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
 - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audio-Projekten,
 - d) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,
 - e) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,
 - f) Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen
- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
 - b) Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
 - c) Postproduktionsfirmen
 - d) Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
 - e) Fernsehanstalten
 - f) Multimediaagenturen
 - g) Eventagenturen

- h) IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen

§ 7 Begleitstudien

Während des Praxismoduls führt der Studiengang Motion Pictures begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxismoduls.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
 1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
 2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
 3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- (2) Den Termin legt das Praktikantenamt fest.
- (3) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.

Anlage 4.1

Ausbildungsvertrag der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences* für Studierende des Fachbereichs Media

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Motion Pictures der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang Motion Pictures der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
2. vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,
3. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Motion Pictures.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbei-

ten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 4.2

Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences

Praxis¹- Vereinbarung

zur Vorlage beim Praktikantenamt des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r)

Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes (in Englisch, es wird ins Bachelor-Zeugnis übernommen):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes²:

Praxis-Zeitraum³: von bis

, den

, den

Studierende(r)

Firma

Dieburg, den

Praktikantenamt

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang Motion Pictures vorgeschrieben.

² Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.

³ Es müssen 18 Arbeitswochen nachgewiesen werden.

Anlage 5 Modulhandbuch